



PARLAMENTERISCHE
BUNDESHEERKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2009



**Parlamentarische
Bundesheerkommission**

Parlamentarische Bundesheerkommission

JAHRESBERICHT 2009

Impressum: Erscheint gem. § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission i.V.m. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Präsident Anton Gaál und die Vorsitzenden Abg. z. NR a. D. Paul Kiss und Prof. Walter Seledec

Büro: 1090 Wien, Roßbauer Lände 1

Tel.: 0810/200125 (Ortsstarif); 0043 50201 10 21050, 00431/3198089; 1230100 (IFMIN)

Fax: 0043 50201 10 17142

E-Mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Druck: Heeresdruckerei, 1030 Wien, Arsenal



Inhaltsverzeichnis

I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission	3
II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2009	4
III. Novellierung des § 4 WG 2001	5
IV. Aufgaben	6
IV. 1. Funktionsperioden	6
IV. 2. Wer kann sich beschweren?	7
IV. 3. Jahresbericht	7
V. Tätigkeit	8
V. 1. Beschwerde-Eckdaten	8
V. 2. Beschwerden über Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen	9
V. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung	9
V. 4. Beschwerden über Missstände während eines Auslandseinsatzes	9
V. 5. Beschwerden von Soldatinnen	9
V. 6. Beschwerden über Mängel in Unterkünften und Infrastruktur	10
V. 7. Amtswegige Prüfverfahren	11
VI. Beispiele für Beschwerdefälle	11
VI. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen	11
VI. 2. Schikanen	12
VI. 3. Unzureichende militärärztliche Betreuung	13
VI. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	13
VI. 5. Mangelnde Fürsorge	14
VI. 6. Organisatorische Mängel	15
VII. Amtswegige Prüfverfahren	16
VII. 1. Verwendung von Nebelhandgranaten in der Nähe einer Autobahn (GZ 10/020-2009)	16
VII. 2. Fehlverhalten im Rahmen der Ausbildung (GZ 10/031-2009 und 10/035-2009)	16
VII. 3. Unzulässiges Verhalten im Auslandseinsatz (GZ 10/042-2009)	21
VII. 4. Missstände während der Ausbildung von künftigen Führungskräften (GZ 10/082-2009)	22
VII. 5. Schussunfall im Auslandseinsatz (GZ 10/039-2009)	23
VIII. Getroffene Maßnahmen	24
IX. Besonderheiten	24
IX. 1. 1. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte (ICOAF)	24
IX. 2. Prüfbesuch beim österreichischen Kontingent in Syrien	24
IX. 3. 2. Internationaler Grundwehrdienersworkshop - "Salzburger Forum II"	25
IX. 4. Arbeitsbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der Militärvertretung in Brüssel	27
IX. 5. Frühjahrstagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	28
IX. 6. Präsentation des Jahresberichtes 2008	28
X. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001	28
Anhang	29
Statistik	30
Auszug aus dem Wehrgesetz 2001	33
„Berliner Erklärung“	36
Bildteil	39



I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Funktionsperiode vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2008 und vom 1. 1. 2009 – 31. 12. 2014



Amtsführender Vorsitzender Präsident Anton Gaál

Amtsführender Vorsitzender vom 1. 1. 2005 – 31. 12. 2006 und seit 1. 1. 2009

Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2004 und vom 1. 1. 2007 – 31. 12. 2008



Vorsitzender Abg. z. NR a. D. Paul Kiss

Amtsführender Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2004

Vorsitzender seit 1. 1. 2005



Vorsitzender Prof. Walter Seledec

Amtsführender Vorsitzender vom 1. 1. 2007 – 31.12.2008

Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2006 und seit 1. 1. 2009



II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2009

Präsidium:

Präsident Anton Gaál, amtsführender Vorsitzender..... SPÖ
 Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Vorsitzender ÖVP
 Prof. Walter Seledec, Vorsitzender FPÖ

Mitglieder:

Abg. z. NR Stefan Prähauser SPÖ
 Abg. z. NR Mag.^a Christine Lapp SPÖ
 Abg. z. NR a. D. Walter Murauer..... ÖVP
 Abg. z. NR Jochen Pack ÖVP
 Abg. z. NR a. D. Markus Fauland BZÖ
 Nikolaus Kunrath Grüne

Ersatzmitglieder:

Abg. z. NR Christian Faul SPÖ
 Christian Schiesser SPÖ
 Abg. z. NR a. D. Dipl. Ing. Werner Kummerer..... SPÖ
 Abg. z. NR Ing. Norbert Kapeller..... ÖVP
 Abg. z. NR a. D. Karl Freund ÖVP
 BR Dr. Georg Spiegelfeld-Schneeberg ÖVP
 Abg. z. NR a. D. Dr. Reinhard Eugen Bösch FPÖ
 LAbg. a. D. Günther Barnett..... BZÖ
 Dr. Peter Steyrer Grüne

Beratende Organe:

Gen Mag. Edmund Entacher, ChGStb
 SektChef Mag. Rainer Holenia, Leiter Zentralsektion
 ObstA Dr. Harald Harbich, Leiter militärisches Gesundheitswesen

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter
 FOInsp (A3) Sabine Gsaxner, Referentin
 MinR Siegfried Zörnpfenning, stv Leiter
 FOInsp (A3) Ernst Kiesel, Kanzleileiter
 Mag. Franz Holzer, Referent, seit 1. 9. 2009 bei PersB
 Johann R. Schebesta, Referent
 Obstlt Mag. Manfred Gasser, Referent, fallweise dienstzugeteilt



III. Novellierung des § 4 WG 2001

In der 32. Sitzung des Nationalrates/XXIV. Gesetzgebungsperiode am 10. 7. 2009 wurden unter anderem die Bestimmungen des § 4 WG 2001 (Gesetzestext siehe Seite 33) im Rahmen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2009 novelliert. Sie traten mit dem Bundesgesetzblatt I Nr. 85/2009 am 1. 9. 2009 in Kraft.

Die wesentlichsten Änderungen im § 4 WG 2001:

➤ **Teilnahme- und Rederecht der Vorsitzenden im Nationalrat**

Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über die Jahresberichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden.

➤ **Jährliche Vorlage des Jahresberichts an den Nationalrat**

Die Wehrgesetznovelle legt fest, dass die Parlamentarische Bundesheerkommission jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr zu verfassen hat. Der Bericht ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend (bisher: alle zwei Jahre) dem Nationalrat vorzulegen.

➤ **Bezeichnung „Parlamentarische Bundesheerkommission“ („PBHK“)**

Im Zuge der Novellierung wurde die neue Bezeichnung „Parlamentarische Bundesheerkommission“ eingeführt. Der Änderungsbedarf entwickelte sich bei der Zusammenarbeit mit international vergleichbaren Einrichtungen als parlamentarisches Kontrollorgan. Im Vorfeld und während der regelmäßigen Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei den österreichischen Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz führte das in der bisherigen Bezeichnung enthaltene Wort „Beschwerde“ bei Vertretern anderer Armeen grundlos zu Mutmaßungen über angebliche negative Vorkommnisse. Mit der Neubenennung konnte damit einem langjährigen Wunsch des Ressorts entsprochen werden, um gemeinsam bestmöglich zum Wohle der Soldatinnen und Soldaten tätig sein zu können.



IV. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des österreichischen Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 (siehe Seite 33).

IV. 1. Funktionsperioden

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. 1. 2009.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 8. Sitzung des Nationalrates/XXIV. Gesetzgebungsperiode am 10. 12. 2008 wurden Präsident Anton Gaál (SPÖ), Abg. z. NR a. D. Paul Kiss (ÖVP) und Prof. Walter Seledec (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die sechsjährige Funktionsperiode vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2014 gewählt. Am 1. 1. 2009 übernahm Präsident Anton Gaál turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre bis 31. 12. 2010.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch zwischen Prüfern und Geprüften stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages verglichen werden.



IV. 2. Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von Soldatinnen und Soldaten,
- von Soldatenvertretern,
- von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
- von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Dieser Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

IV. 3. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist nach der Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten. Der Jahresbericht 2009 ist mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung dem Nationalrat vorzulegen.



V. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte unangekündigte Überprüfungen vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Ausbildungsbetrieb.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die monatlich stattfindenden Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung von Beschwerden sowie von amtswegig durchzuführenden Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung in kürzest möglicher Zeit nachzukommen.

Informationsveranstaltungen an der Theresianischen Militärakademie und an der Heeresunteroffiziersakademie sowie Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und aus dem Bereich des Bundesheeres erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Gemeinsam mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und den beratenden Organen konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden bereits häufig im Stadium des Erhebungsverfahrens für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission an Ort und Stelle führte oftmals zu einer raschen Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug so in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

V. 1. Beschwerde-Eckdaten

Im Jahr 2009 wurden 3794 Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission heran getragen. Zum überwiegenden Teil konnten aufgeworfene Fragen in kurzem Wege beantwortet oder geklärt werden, sodass es in vielen Fällen nicht mehr zur Einbringung einer formellen Beschwerde kam.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Jahr 2009 insgesamt 556 Beschwerdeverfahren ein, davon waren 27 Verfahren amtswegige Überprüfungen.



54 % der Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt, 46 % erhielten keine Berechtigung.

Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes, unfürsorgliches Verhalten von Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personalangelegenheiten, mangelhafte Infrastruktur, Ausrüstungsmängel sowie mangelnde ärztliche Versorgung.

Weil unverzüglich gesetzte Maßnahmen den Beschwerdegrund wegfallen ließen, zogen Beschwerdeführer in manchen Fällen eingebrachte Beschwerden zurück.

V. 2. Beschwerden über Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen

Von 64 Beschwerden im Zusammenhang mit Beschimpfungen oder unangebrachten Ausdrucksweisen waren im Berichtsjahr 41 Beschwerden berechtigt bzw. teilweise berechtigt, 4 Beschwerden erhielten keine Berechtigung, eine Beschwerde wurde zurückgezogen. Mangels persönlicher Betroffenheit der Einbringer wurden 9 Beschwerden nicht behandelt. Am Ende des Berichtsjahres standen 9 Beschwerden in Bearbeitung.

V. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung

Im Berichtsjahr erfolgten 20 Beschwerden wegen unzureichender ärztlicher Betreuung. 5 Beschwerden waren berechtigt, 10 Beschwerden erhielten keine Berechtigung zuerkannt. 3 Beschwerden wurden mangels persönlicher Betroffenheit der Einbringer nicht behandelt. 2 Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres in Bearbeitung.

V. 4. Beschwerden über Missstände während eines Auslandseinsatzes

208 Beschwerdeführer brachten Beschwerden im Zusammenhang mit Missständen im Auslandseinsatz ein. 2 Beschwerden erhielten Berechtigung, 22 Beschwerden keine Berechtigung. 2 Beschwerden wurden mangels persönlicher Betroffenheit der Einbringer nicht behandelt. 182 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.

V. 5. Beschwerden von Soldatinnen

Soldatinnen brachten 2009 insgesamt 9 Beschwerden ein, davon waren 2 berechtigt und 2 nicht berechtigt. 2 Beschwerden wurden mangels



persönlicher Betroffenheit der Einbringerinnen nicht behandelt, 3 Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres in Bearbeitung.

V. 6. Beschwerden über Mängel in Unterkünften und Infrastruktur

Im Jahre 2009 gab es 212 Beschwerden über Misstände betreffend Unterkünfte und Infrastruktur. Wie in den Jahren zuvor, überprüfte die Parlamentarische Bundesheerkommission vor allem Kasernen, um sich ein Bild von den baulichen, sanitären und hygienischen Mängeln zu verschaffen.

Bei Prüfungen in Kasernen stellten sich Objekte mit Mannschaftsunterkünften als unzeitgemäß und dringendst sanierungsbedürftig dar. Solche Unterkünfte für Grundwehrdiener entsprechen weder hinsichtlich der Zahl der Belegung noch in Bezug auf Funktionalität den einschlägigen Bestimmungen des § 19 Abs. 6 ADV (Unterbringung der Soldaten).

Auf Grund der Größenordnung der notwendigen Sanierungsvorhaben betreffend Unterkünfte und Infrastruktur ist eine Sonderfinanzierung anzustreben, weil mit dem turnusmäßig zugewiesenen Baubudget eine rasche quantitative und qualitative Verbesserung von Objekten und Einrichtungen nicht umsetzbar ist.

Das Aufzeigen von Mängeln in Unterkünften und Infrastruktur war bis dato und bleibt auch künftig eine bedeutsame Aufgabe der Parlamentarischen Bundesheerkommission. An erfolgreichen Beispielen, etwa der Schwarzenberg-Kaserne und der Benedek-Kaserne, ist belegbar, dass die Ressortverantwortlichen die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission ernst nahmen und beträchtliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellten, um signifikante bauliche Verbesserungen herbeizuführen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission registriert die Bemühungen des Ressorts am Beispiel der Montecuccoli-Kaserne, erkennt aber nicht, dass im Zuge der Transformation des Bundesheeres Objektschließungen Ersatzbauten und Adaptierungen notwendig machen. Im Ringen um rasche und bestmögliche Maßnahmen zur Behebung baulicher Misere zum Nutzen der Soldatinnen und Soldaten geht die Parlamentarische Bundesheerkommission unbeirrbar jenen Weg, der auf der internen argumentativen Überzeugung der Verantwortlichen basiert und nicht im bloß öffentlichkeitswirksamen Aufzeigen beruht, ohne konkrete Lösungen anzubieten. Von allen Kommissionsmitgliedern wird kritisch angemerkt, dass das Baubudget über Jahrzehnte hinweg zu gering



dotiert war, woraus sich ein hoher Sanierungsbedarf bzw. Rückstau an Projektmaßnahmen ergibt.

Zum wiederholten Male stellte die Parlamentarische Bundesheerkommission unmissverständlich fest, dass die Nutzungsmöglichkeiten des Internets für Freizeitbelange von Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz keinen adäquaten Standard zulassen, wie ihn die Nutzergeneration von heute als selbstverständlich erachtet. Sich hinter Kostenaspekten oder der unmöglichen Umsetzung eines Internetzugangs für alle Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz zu verschanzen, kritisiert die Parlamentarische Bundesheerkommission in allen ihren Empfehlungen der letzten Jahre.

V. 7. Amtswegige Prüfverfahren

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss in 25 Fällen amtswegige Prüfverfahren, um Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich zu untersuchen. Prüfverfahren betrafen beispielsweise Schussunfälle auf Truppenübungsplätzen, Unfälle mit Heeresgerät sowie krasse Missstände in der Ausbildung. Einige Fälle sind im Abschnitt VII des Jahresberichtes 2009 nachzulesen.

VI. Beispiele für Beschwerdefälle

VI. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

Unteroffiziere, die während eines Auslandseinsatzes an einer Geburtstagsfeier von Soldaten teilnahmen, packten einen Oberwachtmeister an Hals und Schulter und beschimpften ihn mit Ausdrücken wie „Schleich di außi!“ und „I bring di um, du blöde Sau!“ (GZ 10/404-2008)

Weil ein Rekrut im Zuge der Ausbildung am Maschinengewehr trotz Ermahnung einzelne Handgriffe nicht korrekt ausführte, ließ sich der Gruppenkommandant zu folgenden Aussagen hinreißen: „Wenn du es nicht bald begreifst, breche ich dir die Finger!“, „Ich hau dir die Waffe auf den Schädel!“ (GZ 10/090-2009)

Ein Korporal im Assistenzeinsatz wollte mit einer Handbewegung bloß darauf hinweisen, kein leeres Magazin mitzuführen. Vor der gesamten



Gruppe wies ihn daraufhin ein Unteroffizier mit den Worten „Verhalten Sie sich nicht wie eine Tunte!“ zurecht. (GZ 10/224-2009)

Während eines Einsatzes bzw. beim Gefechtsdienst erfolgten regelmäßige verbale Entgleisungen durch einen Zugkommandanten. Er verwendete Ausdrücke wie „Du depperter Heuochse“, „Hirnochse“, „Trottel“ „Scheiss auf ihn“, „Verschwind oder i reiss dir eine!“ (GZ 10/103-2009)

Ein dienstführender Unteroffizier verwendete vor allem jüngeren Kadersoldaten gegenüber bei erkanntem bzw. vermutetem Fehlverhalten folgende Ausdrucksweisen: „Ihr seid depperter als die Schafe, die sie zu Weihnachten in die Krippe stellen!“, „Statt deppert Leberkas essen, sollten die mal lieber ihre Hackn erledigen!“, „Ganz dicht seid ihr ja alle nimmer!“ (GZ 10/492-2008)

Weil ein Grundwehrdiener auf den erteilten Befehl, das Grinsen einzustellen, erwiderte, das Grinsen bereits eingestellt zu haben, schnauzte ihn ein Unteroffizier mit „Halts Maul!“ und „Kusch!“ an. (GZ 10/479-2008)

Ein Unteroffizier bezeichnete Rekruten im Assistenzeinsatz regelmäßig als „Krüppel“, „Scheißkinder“, „Idioten“ und „Trottel“. (GZ 10/182-2009)

Im Rahmen einer Verlegung mit dem Großraumbus wurden Rekruten von einem Oberwachtmeister angehalten, sich ruhiger zu verhalten. Er tat dies mit der Aussage „Haltet alle eure Schnauze!“ (GZ 10/131-2009)

VI. 2. Schikanen

Im Zuge der Ausbildung von Chargen versetzte ein Unteroffizier Soldaten bei Auftreten von Ausbildungsfehlern Fußtritte. Derselbe Unteroffizier ordnete auch das strafweise Laufen von etlichen 400m-Runden mit Schutzmaske bei Adjustierungsmängeln bzw. das Rundenlaufenlassen wegen eines Verschlussdefektes bei einer Crowd-Riot-Control-Schutzweste an. (GZ 10/103-2009)

Auf einem Kasernensportplatz fand eine Nachtausbildung (Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Maschinengewehrs) statt, an der 4 Trupps zu je 2 Soldaten teilnahmen. Nachdem 3 Trupps den Ausbildungsschritt absolviert hatten, mussten sie auf Befehl des ausbildenden Unteroffiziers mit Maschinengewehr und Lafette so lange um den Sportplatz laufen, bis auch der 4. Trupp mit dem Zusammensetzen des Maschinengewehrs fertig geworden war. (GZ 10/090-2009)



Ein körperlich weit überlegener Grundwehrdiener drangsalierte einen ihm persönlich missliebigen Grundwehrdiener-Kameraden im Kasernenbereich - außerhalb der Sichtweite von Vorgesetzten - häufig mit Schlägen auf den Hinterkopf („Gnackwatschn“) und in den Magen. (GZ 10/090-2009)

Als Reaktion auf ein Fehlverhalten bei der Ausbildung "Beobachten und Melden" befahl ein Unteroffizier den angetretenen Rekruten das Stehen in Grundstellung für 3 Minuten und verbot dabei die Abwehr ständiger Gelsenattacken. Sobald sich ein Rekrut wegen eines Gelsenstiches bewegte, begann der Unteroffizier die Zeit neu einzuzählen. Auf diese Weise waren die Soldaten den Gelsenstichen ungefähr 20 Minuten lang ausgesetzt. (GZ 10/249-2009)

VI. 3. Unzureichende militärärztliche Betreuung

Wegen einer chronischen Erkrankung benötigte ein Rekrut während seines Assistenzeinsatzes bestimmte Medikamente. Die Nachbeschaffung der Arzneimittel verzögerte sich so lange, dass der Betroffene mit Recht eine verspätete Zustellung befürchten und um Linderung seiner Krankheitssymptome bangen musste. (GZ 10/089-2009)

Ein Rekrut machte beim Truppenarzt Probleme aufgrund eines eingewachsenen Zehennagels geltend. Der Heeresvertragsarzt verordnete zwar einen Salbenverband, unterließ jedoch die Verordnung von Schonungsmaßnahmen im Hinblick auf die bereits im Vormonat erfolgte operative Korrektur des Großzehennagels. (GZ 10/242-2009)

Der behandelnde Truppenarzt verordnete trotz anhaltender Rückenschmerzen eines Rekruten keine Einschränkung der vollen Dienstfähigkeit über Wochen hinweg. (GZ 10/482-2008)

VI. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Durch die irrtümliche Annahme, bei der Funktion "Kraftfahrer & Rettungssanitäter" handle es sich um eine Spezialkraft, deren Wehrpflicht erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet, erfolgte für einen 50-jährigen Milizsoldaten trotz vorliegender Zusagen und positiver Eignung keine Einberufung zum Auslandseinsatz. (GZ 10/030-2009)

Ein Vizeleutnant führte im Zusammenhang mit Truppenarztbesuchen von Rekruten eine sogenannte „Bonitätsliste“. Die Rekruten fürchteten zu



Recht, bei häufigem Aufsuchen des Arztes dienstlich einseitig benachteiligt zu werden. (GZ 10/048-2009)

Die fehlende bzw. zu späte Information über Entscheidungsfindungsgründe der Dienstbehörde im Zusammenhang mit der unterlassenen Einberufung zu einem Laufbahnkurs führte dazu, dass eine bei Dienstprüfungsmodalitäten geforderte, möglichst transparente Vorgangsweise unterblieb. (GZ 10/011-2009)

Ein Wachkommandant übte Kritik an Befehlen, die ihm erteilt wurden, weil sie seiner Ansicht nach nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Verwendung standen. Daraufhin „prüfte“ ihn ein Wachtmeister über die Aufgaben eines Wachkommandanten, befand, dass die Kenntnisse mangelhaft waren, und teilte ihn als Torposten ein. (GZ 10/234-2009)

VI. 5. Mangelnde Fürsorge

Ein Grundwehrgeldnehmer wurde ohne Einbeziehung seiner zuständigen Vorgesetzten und ohne jede weitere Begründung bzw. Erklärung zu einer anderen Dienststelle versetzt. (GZ 10/018-2009)

Die unverständliche und hinhaltende Vorgangsweise bei der Aufnahme einer Soldatin, die zuvor ihren Ausbildungsdienst geleistet hatte, als „Militärperson auf Zeit“ ließ eine klare und transparente Karriereplanung von Beginn des Ausbildungsverhältnisses an sowie eine ausreichende Aufklärung über die einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Gegebenheiten vermissen. (GZ 10/421-2008)

Ein Unteroffizier stellte einen Urlaubsantrag, ohne einen Urlaubsvertreter zu nominieren. Der Zwischenvorgesetzte leitete daher den Antrag nicht an den entscheidungsbefugten Vorgesetzten weiter, vielmehr erhielt der Antragsteller nur eine lapidare Mitteilung über die Nichtgenehmigung seines Urlaubs. (GZ 10/117-2009)

Wegen unzureichender Einschulung, mangelhafter Schutzbekleidung und nicht erfolgter Dienstaufsicht erlitten zwei Rekruten bei der Reinigung des Sanitärbereiches mit einem Kalkentferner Verletzungen an den Unterarmen. (GZ 10/090-2009)

Ein beantragter Diensttausch durch einen Unteroffizier, der am 31. Dezember 2008 zum Dienst als Bereitschaftskommandant eingeteilt war und dafür auch einen Ersatzmann aus der Kompanie namhaft machte, wurde insofern genehmigt, als zwar der Ersatzmann den Dienst als



Bereitschaftskommandant übernehmen konnte, der als Bereitschaftskommandant ausgeteilte Unteroffizier aber dafür am selben Tag Dienst als Wachkommandant zu versehen hatte. (GZ 10/492-2008)

Durch das vorübergehende Fehlen von finanziellen Mitteln konnten Soldaten in der zweiten Hälfte ihres Assistenzeinsatzes nur eingeschränkt Möglichkeiten zur Nutzung der Truppenbetreuung angeboten werden. (GZ 10/010-2009)

Ein Stabswachmeister hatte sein Urlaubsguthaben für das laufende Jahr zur Gänze konsumiert. Sein Vorgesetzter warf ihm vor, sich nun – mangels eines Urlaubsanspruches – wahrscheinlich krank zu melden. (GZ 10/187-2009)

Nach der Rückkehr aus dem Krankenstand wurde ein Vizeleutnant überraschend einer anderen Dienststelle für eine handwerkliche Verwendung dienstzugeteilt. Auf eine Vielzahl militärärztlicher Einschränkungen des Betroffenen nahm der beschwerdebezogene Offizier nicht Bedacht. (GZ 10/166-2009)

VI. 6. Organisatorische Mängel

Ein Gefreiter erhielt nach seinem vollständig abgeleisteten Grundwehrdienst und einer nicht vorliegenden Verpflichtung zur Ableistung von Milizübungen Vorverständigungen über geplante Durchführungen von Waffenübungen. Aus den Vorverständigungen war nicht erkennbar, dass es sich um Einladungen zur Teilnahme an freiwilligen Waffenübungen handelt. Die angeführten Telefonnummern waren falsch, weshalb dem Beschwerdeführer eine telefonische Abklärung erschwert wurde. (GZ 10/002-2009)

Für den Zeitraum einer 5 Wochen dauernden Ausbildung wurde eine Kompanie an eine 43 Kilometer weit entfernte Garnison verpflegungsmäßig angebunden. Daraus erwuchs ein unverhältnismäßiger Aufwand bei der Versorgung der Kompanie, der durch eine begleitende Kontrolle der Planungsgrundlagen vermieden hätte werden können. (GZ 10/236-2009)

Die Bereitstellung der vorgesehenen Feuerwehrsicherheitstiefel, Größe 37, für eine Soldatin im Auslandseinsatz konnte erst mit mehrmonatiger Verzögerung und nach Einbringung einer Beschwerde bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission sichergestellt werden. (GZ 10/008-2009)



Im Personalinformationssystem des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wurde bei einem Unteroffizier fälschlicherweise eine negative Leistungsbeurteilung verbucht. Dies führte zu Ablehnungen seines Ansuchens zur Ableistung eines Auslandseinsatzes und seiner Bewerbung um einen Arbeitsplatz. (GZ 10/173-2009)

Ein Rekrut suchte um seine Versetzung zu einer anderen Dienststelle an. Das schriftliche Versetzungsansuchen wurde über einen Monat lang nicht weitergeleitet. Erst nach einer Beschwerde bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission wurde der Rekrut wunschgemäß versetzt. (GZ 10/210-2009)

Unzureichende Möglichkeiten privater Internet-Nutzung für Angehörige bestimmter Organisationselemente im Auslandseinsatz gewährleisteten im Gegensatz zu Soldaten anderer Organisationseinheiten keine zeitgemäße Truppenbetreuung. (GZ 10/457-2008)

VII. Amtswegige Prüfverfahren

VII. 1. Verwendung von Nebelhandgranaten in der Nähe einer Autobahn (GZ 10/020-2009)

Ausgangssituation:

Im Jänner 2009 führte eine Organisationseinheit im Zuge der Basisausbildung 1 für Grundwehrdiener eine Nachtlehrvorführung – verbunden mit dem Zünden von Nebelhandgranaten – auf einem Garnisonsübungsplatz durch. Der Bezug nehmende Dienstplan war vom Dienstbetriebsleiter genehmigt, und der Ausbildungsort wurde von den Ausbildern bereits im Zuge der Vorbereitung festgelegt, weil es sich um die einzige größere freie Fläche im Bereich des Garnisonsübungsplatzes handelte. Bedenken wegen fehlender Sicherheitsabstände zu einer vorbeiführenden Autobahn, auf der es zu einem tragischen Verkehrsunfall kam, gab es keine. Die Übernahme des Garnisonsübungsplatzes erschöpfte sich in der Übergabe bzw. Übernahme des Schlüssels für das ABC-Gebäude. Eine Einweisung in die Benützungsordnung erfolgte nicht.

Nachtlehrvorführung:

Zu Beginn gab es natürlichen Nebel, der aber mit der künstlichen Nebelwolke von Nebelhandgranaten nicht vergleichbar war.

Von der Darstellerguppe der Nachtlehrvorführung wurde Leuchtmunition mit Fallschirm, welche beinahe senkrecht zu Boden fiel, zum Ausleuchten des Gefechtsfeldes verschossen, sodass Windstille angenommen werden konnte. Der Kommandant der Darsteller war mittels Funkgeräts mit dem eigentlichen „Leiter“ der Nachtlehrvorführung verbunden, zum Zugs- und Kompaniekommandanten gab es infolge fehlender Funkgeräte keine Funkverbindung. Zur Darstellung der Wirkungsweise von künstlich erzeugtem Nebel wurden 5 Stück HC-Nebelhandgranaten 75 kurz hintereinander gezündet. Der Nebel der 5 Nebelhandgranaten stieg zuerst beinahe senkrecht auf und driftete dann langsam Richtung Autobahn ab. Nach ca. 2 min wurde mit dem Ausdämpfen der Nebelhandgranaten begonnen, damit das Ausbildungsprogramm ohne Sichtbeeinträchtigung fortgesetzt werden konnte.

Wenige Minuten später war ein lauter Knall aus Richtung Autobahn zu hören. Augenblicke danach gab es weitere knallartige Geräusche aus Richtung Autobahn. Gebüsch und Bäume verdeckten die Autobahn teilweise. Aufgrund der Beleuchtung der Fahrzeuge (Scheinwerfer, Warnblinkanlagen) auf der Autobahn konnte beobachtet werden, dass der Verkehr zum Stillstand kam und sich eine Kolonne bildete.

Aus den Reihen der Rekruten - unter ihnen befanden sich zwei Ärzte - kamen Aussagen wie „Sollten wir nicht helfen gehen?“, „Wir haben auch Ärzte unter uns!“, „Könnte das nicht von unserem Nebel sein?“, „Machen wir was?“ an den Zugskommandanten und einen Darsteller. Der Darsteller ging zum ca. 20 m entfernten Zugskommandanten und erhielt auf seine Frage nach der weiteren Vorgangsweise die Antwort: „Warten S' einmal kurz, ich kläre das mit dem Ausbildungsleiter ab.“ Wegen der aufkommenden Unruhe sagte der Zugskommandant zu den Rekruten: „Bitte ruhig sein, keine Vermutungen anstellen, ich gehe vor zum Ausbildungsleiter.“

Der Ausbildungsleiter befand sich zu diesem Zeitpunkt beim ABC-Gebäude, das weiter von der Unfallstelle auf der Autobahn entfernt war. Der Fußweg für den Zugskommandanten zum Ausbildungsleiter betrug ca. 200 m. Der Ausbildungsleiter erteilte dem Zugskommandanten den Befehl, zurück zum



Zug zu gehen und mit der Ausbildung fortzufahren, weil zwischenzeitig zivile Einsatzkräfte auf der Unfallstelle der Autobahn erkennbar waren (Blaulicht etc.).

Die Rekruten schauten in erster Linie in Richtung Unfallstelle, wo zuerst Rauch und kurz danach das Leuchten von Flammen und flackernder Lichtschein zu erkennen waren. Ein Darsteller versuchte die Ausbildung mit der Bemerkung „Burschen, ob wir da hingehen, erfahre ich erst, einstweilen spielt bei uns die Musik!“ wie geplant fortzusetzen. Danach wurde die Nachtlehrvorführung bis zu ihrem Ende, ca. 10 min später, weitergeführt.

Vom Garnisonsübungsplatz gab es zur Unfallstelle auf der Autobahn wegen der Wildzäune keinen direkten Zugang, erreichbar war die Autobahn ausschließlich an einem Zugang über die nahe gelegene Autobahntankstelle.

Rückkehr in die Kaserne:

Nach der Rückkehr in die Kaserne ließ der Zugskommandant jene Rekruten, die mit ihm in einem Großraumbus zurückverlegt hatten, antreten und belehrte sie mit den Worten: „Wenn Sie etwas gesehen oder wahrgenommen haben, müssen Sie das auch melden. Es besteht Meldepflicht. Sie können sich bei mir oder bei jedem anderen Kommandanten, jetzt oder später, melden. Wenn Sie nichts wahrgenommen haben, sollen Sie keine Vermutungen anstellen!“ Beim Zugskommandanten meldete sich kein Rekrut.

Ausbildung nach der Nachtlehrvorführung:

Die Ausbildungsabläufe waren seit der Nachtlehrvorführung durch notwendige und erforderliche Befragungen seitens der zuständigen parlamentarischen, gerichtlichen, polizeilichen und militärbehördlichen Organe beeinträchtigt. Der intensiven und umfangreichen Medienberichterstattung konnte sich kein Beteiligter entziehen.

Ausbilder stellten in der Folge vermehrt Undiszipliniertheiten unter den Rekruten fest. Im Zuge einer Zimmer- und Spindvisite leerte ein Ausbilder die nicht geleerte Feldflasche eines Rekruten im Zimmer aus. Der nasse Boden musste anschließend von der Zimmerbelegschaft gereinigt werden.

2 Rekruten rückten einige Tage danach in alkoholisiertem Zustand verspätet ein. Andere Rekruten machten ein Schlafdefizit geltend, weil sie erst knapp vor dem Zapfenstreich eingerückt waren und der Dienstplan morgens ein



längeres Ausschlafen nicht zuließ; erst danach wurde der Zapfenstreich von 24:00 auf 22:00 Uhr vorverlegt.

Zusatzanmerkungen:

Die Parlamentarische Bundesheerkommission legt Wert darauf, dass alle Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass im Rahmen der Dienstaufsicht verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen - insbesondere beim Einsatz von künstlichem Nebel - gelegt wird. Kein Soldat oder keine Soldatin sowie dritte Personen dürfen ohne Schutzausrüstung bzw. ohne Einhaltung der Sicherheitsabstände Gefährdungen ausgesetzt sein.

In den Sicherheitsbestimmungen für Nebelhandgranaten beschränkt sich die Frage der Sicherheit bezüglich Gefahrenzonen bloß auf die toxische Wirkung des künstlichen Nebels. Weil auf die Gefahren durch Sichteinschränkung nicht eingegangen wird, drängt die Parlamentarische Bundesheerkommission auf ehest mögliche Veranlassungen, diesen Missstand zu beheben.

Die Vorgangsweise des Gruppenkommandanten betreffend das Ausleeren der Feldflasche steht im Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 5 ADV (Pflichten des Vorgesetzten, Gestaltung dienstlicher Maßnahmen).

VII. 2. Fehlverhalten im Rahmen der Ausbildung (GZ 10/031-2009 und 10/035-2009)

Nach dem Einrücken von 11 Grundwehrdienern entschieden sich die Rekruten in „Absprache“ mit dem Zugskommandanten für einen fordernden Ausbildungsstil, zu welchem das regelmäßige Absolvieren von „Kräftigungsübungen“ (Liegestütze, Kniebeugen, sit-ups) gehörte.

Der Zugskommandant legte die Vereinbarung so aus, dass er den Grundwehrdienern für dienstliche Fehler Kräftigungsübungen auferlegte. Er sagte einfach „40“ oder fragte „Wie viele geben Sie sich dafür?“, „Wie viele wollen Sie dafür machen?“ Der Rekrut führte sogleich oder zu einem späteren Zeitpunkt die vorgegebene Zahl an Kräftigungsübungen durch, meist aber musste es der gesamte Zug tun. Für den Zugskommandanten galt die gewählte Vorgangsweise als „solidarisch“, er sprach von „Fehlern, die durch Sport auszugleichen sind“.



Ein Rekrut musste auf diese Weise einmal 100 Kräftigungsübungen machen. Zumindest drei Rekruten waren damit, insbesondere bei „solidarischer“ Ableistung, nicht einverstanden und empfanden sie als Kollektivstrafe. Eine Meldung ihrerseits an den Zugkommandanten blieb aber ergebnislos.

Das „System“ des Zugkommandanten übernahm auch ein ihm untergebener Zivilbediensteter. Meist kam der jeweilige Taghabende zum Zivilbediensteten und meldete sich zur Ableistung der Kräftigungsübungen, worauf der Zivilbedienstete nur fragte: „Wie viele sind offen?“

Nach dem Schwimmen in einem Hallenbad musste zumindest ein Grundwehrdiener aufgrund der Nichteinhaltung von Schwimmvorgaben Liegestütze absolvieren.

Bei den Kräftigungsübungen machte der Zugkommandant nie mit, er zeigte sie nur vor. In Ausnahmefällen absolvierte der Zivilbedienstete einige Kräftigungsübungen. Beide korrigierten jeweils eine allfällige mangelhafte Körperhaltung bei der Ausführung von Übungen.

Als Reaktion auf ein Fehlverhalten im Laufe der Basisausbildung 3 befahl der Zugkommandant den Grundwehrdienern eine „Gehbefreiung“. Während der Dienstzeit war jede Wegstrecke im Laufschrift zurückzulegen. Mehrere Soldaten mussten in Formation laufen, dies bei jeder Witterung und allen Bodenverhältnissen, somit auch bei Regen, Schnee oder eisigem Untergrund. Dabei kamen Soldaten sogar zu Sturz, Verletzungen gab es jedoch keine.

Der Zugkommandant verwendete gegenüber Grundwehrdienern Aussagen wie „Ich fress euch mit Haut und Haar!“, „Das fuckt mich an!“, „Ich mach euch zu Profi-Bodybuildern!“

Im Anschluss an die Schwimmausbildung in einem Hallenbad befahl der Zugkommandant Halt bei einer mit Wasser gefüllten Schottergrube. Die Rekruten mussten die gesamte Bekleidung ablegen und bis zum Oberbauch in das kalte Wasser hineingehen. Vor dem Verlassen des Wassers hatten noch alle Soldaten mit dem Kopf kurz unterzutauchen. Die Lufttemperatur betrug ca. 9° C.

Ein Grundwehrdiener hatte nach dem Blutspenden ein Problem mit seinem Arm. Als er vom Truppenarzt als voll dienstfähig befundet wurde,



teilte er seinen Unmut darüber in sehr kritischen Worten dem Zugskommandanten mit, salutierte dabei aber nicht. Der Zugskommandant sagte dem Soldaten daraufhin, sich für ihn „etwas ganz Spezielles“ einfallen zu lassen. Kurze Zeit später wurde der Grundwehrdiener für einen anderen Soldaten zum Bereitschaftsdienst eingeteilt.

Rechtliche Würdigung:

Die Vorgangsweisen des Zugskommandanten stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 ADV (Verhalten gegenüber Untergebenen) und 5 ADV (einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) sowie den Bestimmungen der Erlässe/BMLV (nunmehr BMLVS) vom 22. 11. 1999, VBl. I Nr. 48/2000 (Verhaltensregeln für Soldaten) und 25. 11. 2008, VBl. I Nr. 97/2008 (Dienstbetrieb; „Erzieherische Maßnahmen“ im Rahmen der Dienstaufsicht bei Ausbildung und Dienstbetrieb; Grundsätze – Neuverlautbarung).

Die Vorgangsweisen des Zivilbediensteten stehen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des § 43 BDG 1979 (Allgemeine Dienstpflichten).

VII. 3. Unzulässiges Verhalten im Auslandseinsatz (GZ 10/042-2009)

Soldaten im Auslandseinsatz schenkten im Rahmen einer Zugsfest und aus Anlass des Geburtstages des Zugskommandanten ihrem Kommandanten ein Foto und ein T-Shirt mit nationalsozialistischer Symbolik. Im Verlauf des Abends wurde reichlich Alkohol konsumiert. Etwa um 21:30 Uhr hob der stellvertretende Zugskommandant die rechte Hand zum „Hitlergruß“. Kurze Zeit später leistete eine Charge im Waschraum vor dem Spiegel ebenfalls den „Hitlergruß“. Ein Unteroffizier tat es ihm wenige Minuten später nach.

Zusammenfassung

Die Vorgangs- und Verhaltensweisen der Soldaten verstoßen in eklatanter Art und Weise gegen die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 7 und 4 Abs. 1 ADV (Äußeres Verhalten; Pflichten des Vorgesetzten und Verhalten gegenüber Untergebenen) sowie den einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des BMLV vom 22. November 1999, VBl. I Nr. 48/2000, Pkt. III/8 (Verhaltensregeln für Soldaten). Disziplinar- und Strafanzeigen wurden erstattet, ein Unteroffizier wurde vorzeitig repatriert. Unter Bezugnahme auf die



Medienberichterstattung ist dem Ansehen des Bundesheeres Schaden zugefügt worden.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission legt Wert darauf, dass alle Maßnahmen gesetzt werden, die sicherstellen, dass Soldatinnen und Soldaten nationalsozialistisches Gedankengut nicht unterstützen, verbreiten oder zum Ausdruck bringen und auch außerhalb der Dienstzeit entsprechend sensibel reagieren.

VII. 4. Missstände während der Ausbildung von künftigen Führungskräften (GZ 10/082-2009)

Aufgrund von unangebrachten Aussagen eines Unteroffiziers gegenüber Kursteilnehmern wandte sich ein Kursteilnehmer an seinen Zugkommandanten und übergab ihm - im Rahmen einer persönlichen Aussprache - eine Beschwerde. Gegenstand der Beschwerde waren folgende Aussagen: „Ich hoffe, ihr meldet euch bald alle ab, damit ich nach Hause kann.“, „Das einzige, was mir Spass macht, ist, wenn ich euch ein bisschen wetzen kann.“, „Leute, die einem auf den Arsch gehen, werden als Maschinengewehrschützen eingeteilt.“, „Wenn es der schafft, auf die Militärakademie zu gehen, dann müsst ich mich erschießen. Solche Flaschen schaffen es immer wieder.“ Eine schriftliche Erledigung der Beschwerde unterblieb.

Einige Wochen später erteilte der Zugkommandant bei der Befehlsausgabe den Auftrag, in den Reinigungsbereichen der Zimmerbelegschaften den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Die Kontrolle der Bereiche hatte mit 17:00 Uhr zu beginnen und sollte erst enden, wenn der „Soll-Zustand“ erreicht sei. Hiezu hatte jeweils eine Stunde später eine Visite zu erfolgen. Ein zeitliches Ende des Auftrags wurde nicht festgelegt. Der Dienst endete um 22:15 Uhr.

Bei einer Ausrüstungs- und Waffenvisite wurde eine Nachkontrolle als notwendig beurteilt. Die betroffenen Soldaten hatten das Nachreinigen nach Dienstschluss zwischen 17:00 und 19:00 Uhr durchzuführen. Ein Kursteilnehmer wendete ein, dass durch die Abweichung vom Dienstplan Überstunden anfallen würden, worauf der Vorgesetzte im Fall von fehlender Freiwilligkeit ein Disziplinarverfahren und die Anlage eines



Führungsblattes wegen mangelnder Sorgfalt mit Heereseigentum androhte. Der Kursteilnehmer entschied sich für die „freiwillige“ Variante. Im Zuge einer Kontrolle wurde bei einer Kursteilnehmerin ein rostiges Feldmesser entdeckt, worauf der Kompaniekommandant ein Disziplinarverfahren einleitete und eine Geldbuße von € 100,- aussprach. Das Verfahren wurde in der Folgeweche eingestellt.

Zusammenfassung

Die unangebrachten Aussagen des Unteroffiziers gegenüber Kursteilnehmern standen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 22. 11. 1999, VBl. I. Nr. 48/2000, Pkt. III/8 (Verhaltensregeln für Soldaten, Umgangston).

Das Verhalten des Zugskommandanten widersprach den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 5 ADV (Pflichten des Vorgesetzten; einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) und den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 25. 11. 2008 (VBl. I Nr. 97/2008, Dienstbetrieb; „Erzieherische Maßnahmen“ im Rahmen der Dienstaufsicht bei Ausbildung und Dienstbetrieb; Grundsätze – Neuverlautbarung).

VII. 5. Schussunfall im Auslandseinsatz (GZ 10/039-2009)

Zwei Soldaten zankten während des Auslandseinsatzes im Unterkunftsbereich um eine Banane. Plötzlich öffnete einer der beiden Soldaten seinen Spind, entnahm seine Dienstpistole, repetierte sie mit den Worten „Banane her, oder es wird geschossen!“ und richtete die Pistole aus ca. 1 m Entfernung gegen den anderen Soldaten. Es löste sich ein Schuss. Der angeschossene Soldat eilte noch in die nahe gelegene Kompaniekanzlei und brach dort zusammen. Er erlitt einen Durchschuss des Kapuzenmuskels im Halsbereich, glücklicherweise stellten sich aber die Verletzungen als nicht lebensbedrohend heraus. Mittlerweile versieht der angeschossene Soldat wieder seinen Dienst.

Zusammenfassung

Die Vorgangsweise des Schützen verstieß eklatant gegen die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen bezüglich Handhabung und Verwahrung der Dienstpistole (Dienstvorschrift für das Bundesheer – Die Pistole 80;



Entladung/Pi 80 bei der Rückkehr). Disziplinar- und Strafanzeige wurden erstattet, der Schütze wurde vorzeitig repatriert.

VIII. Getroffene Maßnahmen

Hinsichtlich der zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerden wurden die vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport für erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrungen und Ermahnungen, disziplinarische Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.

IX. Besonderheiten

IX. 1. 1. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte (ICOAF)

Vom 10. bis 12. 5. 2009 fand in Berlin auf Initiative des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Reinhold Robbe, unter Mitwirkung des Geneva Center for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF) die „1. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte“ statt. Ombudsleute aus 19 Staaten (Deutschland, Österreich, Irland, Belgien, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Polen, Estland, Finnland, Schweden, Serbien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Slowakei, Großbritannien, Argentinien, Kanada, USA) diskutierten im Deutschen Bundestag über Funktion und Aufgaben der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte.

Zum Abschluss der Konferenz verabschiedeten die Teilnehmer eine „Berliner Erklärung“ (siehe Seite 36).

IX. 2. Prüfbesuch beim österreichischen Kontingent in Syrien

Vom 29.9. bis 2.10.2009 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission bei den österreichischen Soldatinnen und Soldaten des AUSBATT/UNDOF in Syrien (BKdo, StbKp und das HQ-Element/UNDOF im Camp Faouar, 1. Kp am Mount Hermon und 2. Kp in Kuneitra) einen Prüfbesuch vor Ort gem. § 4 WG 2001 durch.



Im Rahmen des Prüfbesuches wurde unter anderem festgestellt:

- Auf einem UN-Stützpunkt ist die Unterkunftssituation völlig unzureichend. Ein Neubau durch die UN wurde für 2010 in Aussicht gestellt.
- Beim Befestigen eines Markierungsbandes an einem Strommast sowie bei Arbeiten an einem Stacheldrahtzaun wurde auf Sicherheitsbedenken betreffend Stromschlag- bzw. eventueller Minengefahr nicht ausreichend eingegangen.
- Die Nutzungsmöglichkeiten des Internets für Freizeitbelange durch Soldatinnen und Soldaten entsprechen nicht dem als selbstverständlich erachteten Standard.
- Einzelne Unterkünfte verfügen über keine Klimageräte.

Insgesamt gewann die Parlamentarische Bundesheerkommission einen positiven Eindruck von der Einstellung und Leistung unserer Soldatinnen und Soldaten. Sie bewältigen die von den Vereinten Nationen geforderten Friedensaufgaben auf hohem militärischen Standard. Ihre Leistungen wurden von der österreichischen Botschafterin in Syrien, Dr. Maria Kunz, Force Commander UNDOF, GenMjr Mag. Wolfgang Jilke, sowie vom österreichischen Militärattache in Syrien, Bgdr Mag. Peter Grabner, anerkannt und gewürdigt.

IX. 3. 2. Internationaler Grundwehrdienerworkshop - "Salzburger Forum II"

Unter der gemeinsamen Leitung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Reinhold Robbe, und der österreichischen Parlamentarischen Bundesheerkommission, angeführt vom amtsführenden Vorsitzenden Präsident Anton Gaál, fand vom 13. bis 16. 10. 2009 in der Julius-Leber-Kaserne in Berlin der 2. Internationale Grundwehrdienerworkshop - „Salzburger Forum II“ statt. Die 40 Grundwehrdienstleistenden kamen aus allen Teilen Österreichs und Deutschlands.

Einleitende Kurzvorträge von ObstiG Siegfried Morbe vom Zentrum Innere Führung der Bundeswehr und ObstdG Mag. Jürgen Wörgötter, dem designierten Kommandanten des nächsten Generalstabskurses des



Bundesheeres, riefen Grundlagen, Ausgestaltung und Ziele der Wehrpflicht in Deutschland und Österreich in Erinnerung.

Am ersten Tag wurden in gemeinsamen Diskussionsforen Themen wie „Erleben der Wehrpflicht“, „Sinnhaftigkeit des Wehrdienstes“, „Verhalten der Vorgesetzten“, „Kameradschaft – Umgang mit anderen Wehrpflichtigen“ erörtert. Am Folgetag wurde intensiv über den „Umgang mit fremden Kulturen“ anhand von Erfahrungsberichten von Rekruten diskutiert. Des Weiteren machten sich die jungen Soldatinnen und Soldaten Gedanken über die „Perspektiven der Wehrpflicht“. Als positiv wurden die Kameradschaft, das Kennenlernen von Disziplin, das Übernehmen von Verantwortung für sich selbst und andere, die Gleichbehandlung während des Wehrdienstes, Aspekte der Körperausbildung und das soziale Auffangnetz hervorgehoben.

Einen zentralen Punkt der Veranstaltung stellte der Umgang mit fremden Kulturen in beiden Armeen dar. Dabei ging es um das tägliche Miteinander mit jungen Soldatinnen und Soldaten, die unterschiedliche Wurzeln haben, anders glauben, aus Familien mit Migrationshintergrund stammen oder durch unterschiedliche Lebensweisen geprägt sind. Die Soldaten diskutierten über die Konsequenzen, die sich für den Kasernenalltag ergeben, und wiesen auf vielerlei Probleme im täglichen Miteinander hin. Defizite wurden insbesondere bei der Sprachkompetenz gesehen. Die Wehrpflichtigen machten aber auch deutlich, welches Potential im Fundus interkultureller Kompetenz steckt.

Angenehm überrascht waren die Verantwortlichen des Soldatenworkshops von der intensiven Mitarbeit und der Offenheit der Wortmeldungen. Die Soldatinnen und Soldaten legten unisono überzeugend dar, dass sie die Wehrpflicht als sehr wichtigen Beitrag des Einzelnen für die Allgemeinheit halten. Zur Ausgestaltung dieser staatsbürgerlichen Pflicht gab es Anregungen wie Verlängerung der Zeit der Basisausbildung, Vermeidung von Leerläufen, sogenannten „Gammeldiensten“, temporärer Einsatz in der Alten- oder Behindertenbetreuung, verstärktes Zurückgreifen auf privat erworbene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Einsatz in der Katastrophenhilfe. Verbesserungsbedarf gibt es nach wie vor beim Ausstattungsgrad der Unterkünfte von Grundwehrdienern. Im Vergleich zu



Deutschland ist der Sold bei österreichischen Grundwehrdienern beinahe um die Hälfte niedriger.

Beeindruckend waren Exerzierdienst-Vorführungen des Wachbataillons (Gestellung der Ehrenformation für Staatsgäste der Bundesrepublik Deutschland) und des Feldjägerbataillons 350 (Personen- und Objektschutz).

Den Soldatinnen und Soldaten bot das Rahmenprogramm einige Höhepunkte, etwa die Besichtigung von Sehenswürdigkeiten wie Brandenburger Tor, Reichstag, Bundestag, Unter den Linden, Museen, Fernsehturm, wobei auch dunkle Kapitel der Geschichte nicht ausgespart wurden, z. B. der Besuch von Gedenkstätten zur Erinnerung an die Gräueltaten des Naziregimes sowie die Besichtigung des ehemaligen Stasi-Gefängnisses Hohenschönhausen. Darüber hinaus stand die Möglichkeit einer individuellen Stadtbesichtigung offen. Ein Empfang an der österreichischen Botschaft rundete den Gedankenaustausch der Teilnehmer am Soldatenworkshop ab. Am Abschlussabend konnten die Soldatinnen und Soldaten bei einer Fahrt auf der Spree ihre Eindrücke nochmals vertiefen.

Von allen Beteiligten wurde die Weiterführung einer derartigen Veranstaltung, speziell die Art und Weise der offenen und vertrauensvollen Gesprächsführung, als notwendig und unverzichtbar - im Interesse und zum Wohl der Soldatinnen und Soldaten - beurteilt.

IX. 4. Arbeitsbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der Militärvertretung in Brüssel

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte vom 1. bis 2. 7. 2009 einen Arbeitsbesuch bei den Soldaten und Bediensteten der Militärvertretung in Brüssel durch.

Die österreichischen Soldaten und zivilen Bediensteten in der Militärvertretung leisten ausgezeichnete Arbeit im Rahmen der Europäischen Union und der NATO. Österreichs Botschafter in Belgien und bei der NATO, Dr. Karl Schramek, und der österreichische Botschafter bei der EU, Dr. Hans-Dietmar Schweisgut, lobten die Leistungen und die exzellente Arbeit der Soldaten und Bediensteten in den internationalen Stäben.



Unter den Soldaten und Zivilbediensteten herrschen ein guter Zusammenhalt sowie ein hoher Motivations- und Zufriedenheitsgrad. Der Informationsaustausch mit den Heimatdienststellen funktioniert. Festzustellen ist, dass die Soldaten und Zivilbediensteten der Militärvertretung in Brüssel einen wertvollen Beitrag zum Gelingen einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Dienste des Friedens leisten.

IX. 5. Frühjahrstagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Am 19. 3. 2009 fanden im Rahmen der Frühjahrstagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in St. Pölten intensive Grundsatzgespräche über Belange des Beschwerdewesens statt. Die Parlamentarische Bundesheerkommission begrüßte dazu höchstrangige Vertreter aus dem Bereich des Bundesheeres zum Gedankenaustausch.

IX. 6. Präsentation des Jahresberichtes 2008

Der Jahresbericht 2008 der Parlamentarischen Bundesheerkommission wurde der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz am 6. 4. 2009 im Parlament präsentiert.

X. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen vor.

Wien, am 22. Februar 2010

Das Präsidium der
Parlamentarischen Bundesheerkommission

Paul Kiss
Vorsitzender

Anton Gaál
Amtsführender Vorsitzender

Walter Seledec
Vorsitzender



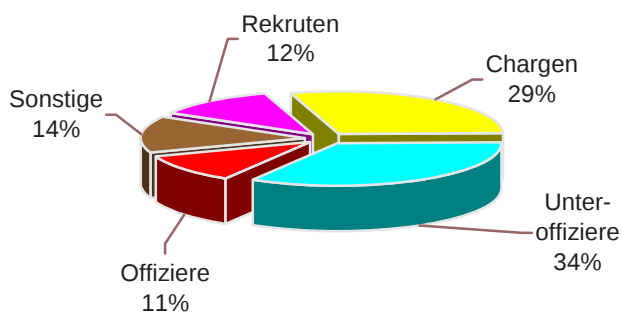
Anhang

Statistik	30
Auszug aus dem Wehrgesetz 2001	33
„Berliner Erklärung“	36
Bildteil	39

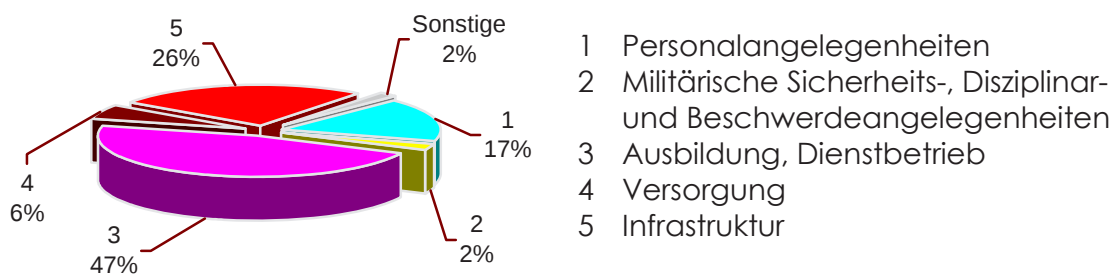


Statistik

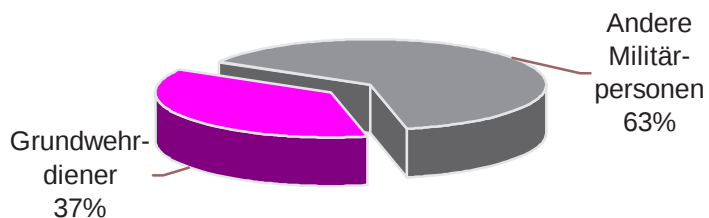
1. Beschwerdeführende Personen



2. Beschwerdegründe



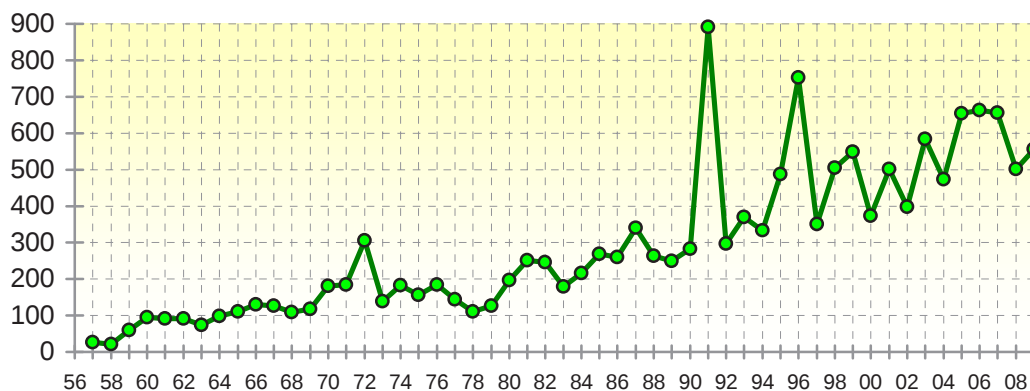
Zuordnung der von Militärpersonen geltend gemachten Beschwerdegründe betreffend Ausbildung und Dienstbetrieb (3)





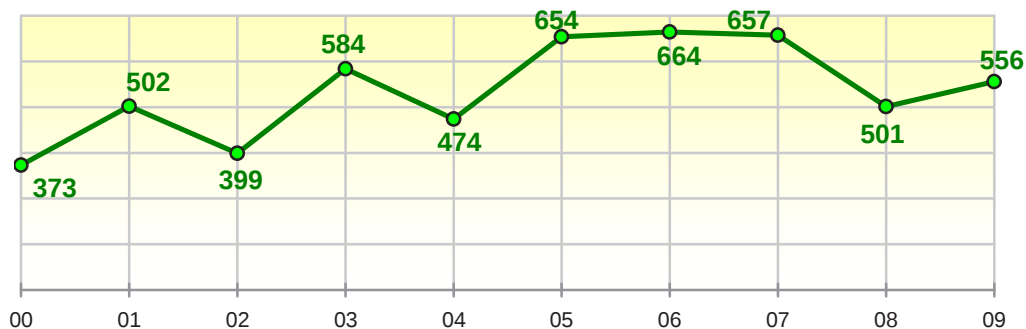
3. Beschwerdeaufkommen

3.1. 1956 - 2009



1991: 2001 Beschwerden, davon 1736 gleichlautende Beschwerden von Zeitsoldaten

3.2. 2000 - 2009



3.3. Beschwerden von Soldatinnen

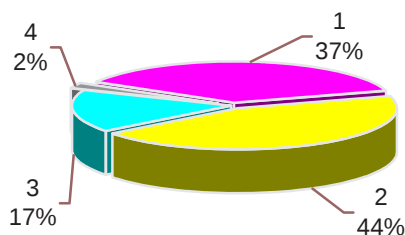




4. Anfragen und Rechtsauskünfte

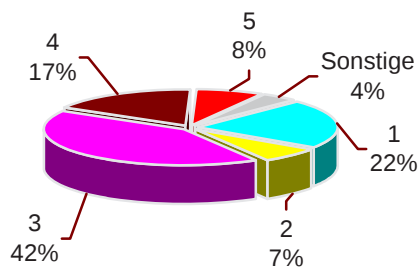
Im Jahr 2009 wurden 3794 mündliche bzw. schriftliche Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission herangetragen.

4.1. Personen



- 1 Grundwehrdiener
- 2 Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis
- 3 Eltern, Freunde, Bekannte
- 4 Andere Personen

4.2. Sachverhalte



- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Militärische Sicherheits-, Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Dienstbetrieb
- 4 Versorgung
- 5 Infrastruktur

4.3. Anfragen und Rechtsauskünfte 2000 - 2009





Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

Wehrgesetz 2001 – WG 2001

BGBI. I Nr. 146

in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. I Nr. 103/2002, 137/2003, 151/2004, 58/2005, 116/2006, 17/2008 und 85/2009

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim Bundesminister für Landesverteidigung ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen



Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister für Landesverteidigung hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vor-



sitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Im Falle einer Berufung gegen den Auswahlbescheid ist vor einer abweisenden Entscheidung auf Verlangen des Wehrpflichtigen eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.



„Berliner Erklärung“



Kontrolle, Schutz und Fürsorge:

Die Ombudspersonen als Anwälte der Soldaten

Oversight, protection and welfare:

the ombudsman institutions as advocates for military personnel

Schlussklärung der Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte

„Berliner Erklärung“

Soldatinnen und Soldaten haben in fast allen Teilnehmerstaaten dieselben staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Bürger. Diese Rechte können im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch gesetzliche Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Das Prinzip von Befehl und Gehorsam ist aber wiederum in allen Teilnehmerstaaten an Recht und Gesetz gebunden.

Zum Schutz der Rechte der Soldatinnen und Soldaten haben die Teilnehmerstaaten unterschiedliche gesetzliche oder sonstige Regelungen und institutionelle Vorkehrungen getroffen. Einige Staaten haben zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben spezielle unabhängige parlamentarische Ombudsinstitutionen geschaffen, die sich mit einem eigenen Mitarbeiterstab der Petitionen von Soldatinnen und Soldaten an-



nehmen. Andere Staaten haben für die Belange der Soldaten spezielle Beauftragte eingerichtet, die dem Verteidigungsministerium zugeordnet sind. Daneben bestehen in einigen Staaten allgemeine Ombudsinstitutionen, zu deren Aufgabenbereich neben der Bearbeitung von Eingaben ziviler Bürgerinnen und Bürgern auch die Befassung mit Eingaben von Soldaten gehört. Bei Staaten, die keine Ombudseinrichtungen haben, obliegt die parlamentarische Kontrolle im Bereich der Streitkräfte weitgehend dem Verteidigungsausschuss des Parlaments. Jeder Teilnehmerstaat verfügt so über ein individuelles System zum Schutz der Rechte der Soldatinnen und Soldaten und letztlich zur Kontrolle der Streitkräfte.

Mit der Zunahme internationaler und multinationaler Einsätze der Streitkräfte ist das Aufgabengebiet der Ombudsinstitutionen sowie der sonstigen mit der Kontrolle der Streitkräfte befassten Einrichtungen gewachsen. Die Aufgaben und Dienstbedingungen der Soldatinnen und Soldaten unterscheiden sich bei Auslandseinsätzen erheblich von denen im Heimatland. Probleme im dienstlichen oder privaten Bereich wirken sich in Auslandseinsätzen viel stärker aus.

Um ihre Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte auszutauschen, haben sich vom 10. bis 12. 5. 2009 Ombudsinstitutionen, Beauftragte und sonstige mit der Kontrolle der Streitkräfte befasste Einrichtungen in Berlin zu einer ersten internationalen Konferenz getroffen. Mit der Konferenz sollten erstmals die für die mit der Kontrolle zuständigen Einrichtungen auf internationaler Ebene zusammengeführt werden.

Die Konferenzteilnehmer erklären,

- (1) dass der Kontrolle der Streitkräfte in demokratisch verfassten Staaten eine wichtige Funktion zukommt, mit der Transparenz hergestellt und Vertrauen in die Streitkräfte geschaffen wird,
- (2) dass das Prinzip von Befehl und Gehorsam an den international verbrieften Menschenrechten orientiert sein muss,
- (3) ein gemeinsames Grundverständnis zu befördern, das den Soldaten nicht ausschließlich als Befehlsempfänger begreift,



- (4) jene Staaten, die ihre Streitkräfte einer demokratischen Kontrolle unterwerfen wollen, auch zukünftig zum Erfahrungsaustausch hinzuzubitten und bei der Umsetzung auf Wunsch beratend zu unterstützen,
- (5) den Informations- und Erfahrungsaustausch periodisch fortzuführen, um so künftig die Zusammenarbeit zu intensivieren,
- (6) die Konferenz im Jahre 2010 in Wien fortzusetzen.

Berlin, 12. Mai 2009



Bildteil

Übergabe des „druckfrischen“ Jahresberichtes 2008 an die Präsidentin des Nationalrates am 16. 3. 2009 und an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport am 17. 3. 2009



MinR Mag. Karl Schneemann, Präsident Anton Gaál, Präsidentin des Nationalrates, Mag.ª Barbara Prammer, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss



Präsident Anton Gaál, Bundesminister Mag. Norbert Darabos, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss



Frühjahrstagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in St. Pölten am 19. 3. 2009



Gruppenfoto im Tagungsraum des
Militärkommandos Niederösterreich

Gen Mag. Edmund Entacher
SektChef Mag. Rainer Holenia
ObstA Dr. Harald Harbich
GenMajor Prof. Mag. Hans Culik



Christian Schiesser
Abg. z. NR Mag.^a Christine Lapp
Abg. z. NR Jochen Pack
Abg. z. NR a. D. Dr. Eugen Bösch
Abg. z. NR a. D. Markus Fauland
Abg. z. NR a. D. DI Werner Kummerer
Abg. z. NR a. D. Karl Freund

Abg. z. NR a. D. Paul Kiss
Präsident Anon Gaál
MinR Mag. Karl Schneemann
FOInsp Sabine Gsaxner
(v.r.n.l.)





1. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Berlin vom 10. bis 12. 5. 2009



Die Konferenzteilnehmer aus 19 Staaten bei einem Erinnerungsfoto im Tagungshaus des Deutschen Bundestages



Der deutsche Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler lud die Konferenzteilnehmer zu einem Empfang ins Schloss Bellevue



Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei AUSBATT/UNDOF in Syrien vom 29. 9. bis 2. 10. 2009



Österreichische Soldaten sichern im Auftrag der UN den Frieden



1. Kompanie am Mount Hermon



Kommission im „Shelter“



2. Kompanie in Kuneitra



Gedenkstätte „Unfallkurve“



2. Internationaler Grundwehrdienerworkshop „Salzburger Form II“ in Berlin vom 13. bis 16. 10. 2009



Wehrbeauftragter Reinhold Robbe und die Parlamentarische Bundesheerkommission im Kreise der Grundwehrdiener in der Julius-Leber-Kaserne



Die Grundwehrdiener aus Österreich und Deutschland vor der Kuppel des Deutschen Bundestages



Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 22. 11. 2009 in Wien/Krieau



Präsident Anton Gaál lud aus Anlass des „53. Geburtstages“ der Parlamentarischen Bundesheerkommission zum traditionellen Empfang